

**2364. Armenwesen.** In Sachen des H. Walti, Fuhrhalter, in Altstetten, Kanton Zürich, gegen die Armenpflege Wallisellen und den Bezirksrat Bülach betreffend Fuhrlohnvergütung für die Familie Rudolf Näf, Schlosser, von Wallisellen,

hat sich ergeben:

A. Der Beschwerdeführer hat am 2. Januar 1914 den Hausrat der Familie Näf von Altstetten nach Rieden, am 1. April 1915 von Rieden nach Zürich geführt und verlangt von der Armenpflege, daß ihm diese den Fuhrlohn hierfür mit Fr. 65 nebst 5% Verzugszinsen ab 22. Juni 1915 bezahle. Die Behörde lehnt es ab, und der Bezirksrat Bülach wies mit Beschluß vom 29. Juli 1915 die an ihn gelangte Beschwerde wegen Inkompetenz von der Hand, indem er ausführte: Es handle sich hier um eine Schulforderung, die schon seit langer Zeit existiere und für welche seitens der Armenpflege Wallisellen keine Gutsprache erteilt worden sei. Zur Erledigung derartiger Streitigkeiten seien die Verwaltungsbehörden nicht zuständig; die Klage sei beim ordentlichen Richter einzuleiten.

B. Gegen den Beschluß des Bezirkrates rekurriert Walti an den Regierungsrat, indem er mit Eingabe vom 20. August 1915 im wesentlichen vorbringt: Die Trennung der Familie und die daraus entstandenen Umzugskosten seien von der Armenpflege veranlaßt worden; diese habe gewußt, daß nur sie für die Kosten aufzukommen habe, wie aus einem Schreiben des Waisenamtes Altstetten, das in Kopie vorgelegt wird, deutlich hervorgehe. Den frühern Vormund der Familie, H. Schläpfer,

Bahnbeamter, in Altstetten, für den Kostenbetrag zu belangen, sei nutzlos, indem das von einem andern Gläubiger der Familie Näf bereits ohne Erfolg versucht worden sei.

C. Der Bezirksrat Bülach beantragt mit Vernehmlassung vom 2., eingegangen den 29. September 1915, die Abweisung des Rekurses, indem er insbesondere darauf hinweist, daß die Abweisung der Beschwerde wegen Inkompetenz ihren Rückhalt finde in § 1 des Gesetzes über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache. Eine gesetzliche Grundlage, die gestellte Forderung im Verwaltungsverfahren gutzuheißen, sei nicht vorhanden.

Die Armenpflege Wallisellen hält mit Schreiben vom 11. Oktober 1915 ebenfalls an ihrem Standpunkt fest. Sie habe den Beschwerdeführer weder direkt noch durch den Vormund Schläpfer mit dem Möbeltransport beauftragt und von dem Bestehen der Forderung erst am 31. Juli 1914 Kenntnis erhalten, als ihr der Beschwerdeführer Rechnung stellte. Eine Gutheißung des vorliegenden Begehrens hätte zur Folge, daß die Armenpflege für die Familie Näf die sämtlichen unter der Vormundschaft Schläpfer kontrahierten Schulden im Betrage von Fr. 487.29 bezahlen müßte, obschon diese ganz ohne ihr Zutun entstanden seien.

Es fällt in Betracht:

1. Nach § 8 des Armengesetzes sind die Armenpflegen pflichtig, den hilfsbedürftigen Bürgern die zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse notwendige Unterstützung zu gewähren. Eine Verpflichtung der Armenpflegen zur Übernahme von Schulden der Hilfsbedürftigen besteht nicht und würde auch zu weit führen. Insofern der Beschwerdeführer eine nachträgliche Schuldübernahme verlangt, muß sein Begehren abgewiesen werden.

2. In dem Schreiben des Waisenamtes Altstetten an die Armenpflege Wallisellen vom 21. November 1913 wird das Gesuch gestellt, diese möchte den Vormund Schläpfer für allfällige Unterstützungsausgaben schadlos halten. In ihrer Antwort vom 24. November 1914 hat aber die Armenpflege dem Vormund keine Generalvollmacht erteilt, sondern verschiedene Vorbehalte gemacht. Ob trotzdem eine Geschäftsführung aus Auftrag und damit eine zivilrechtliche Haftung der Armenpflege angenommen werden kann, ist nicht von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. Der Entscheid des Bezirkrates Bülach ist zutreffend.

Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Beschwerde des H. Walti, Fuhrhalter, in Altstetten, wird abgewiesen.

II. Mitteilung an den Beschwerdeführer, die Armenpflege Wallisellen, den Bezirksrat Bülach und die Direktion des Armenwesens.